

Thema:

Druckfehler in § 115 GemO

Fragestellung:

Der Verweis in § 115 GemO auf § 103 Abs. 7 GemO ist unzutreffend. Auf welche Bestimmung soll verwiesen werden?

Lösungsansatz:

Hier liegt ein Druckfehler vor. Richtig muss es heißen:

„Rechtsgeschäfte, die gegen die Verbote des § 85 Abs. 6, des § 103 Abs. 6 und des § 104 Abs. 1 verstoßen, sind nichtig.“

.....